

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.01.1979

Geschäftszahl

2699/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2218/65 E 25. Mai 1966 RS 2

Stammrechtssatz

Ersatz der Kosten für die seitens der Beschwerdeführerin zur Anfrage des Verwaltungsgerichtshofes erstattete Äußerung nur bezüglich des Aufwandes von S 30,- für Stempelgebühren, weil § 48 Abs 1 VwGG 1965 eine Erstattung des Schriftsatzaufwandes nur für die Einbringung der Beschwerde vorsieht, weitere solche Aufwände daher gemäß § 58 VwGG 1965 von den Parteien selbst zu tragen sind.